

# **Schulverfassung und Hausordnung der Freien Waldorfschule Lippe-Detmold**

## **I. Schulverfassung**

### **1. Schulgestalt**

Die Freie Waldorfschule Lippe-Detmold als Schule besonderer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) ist eine Schule in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten und die Lehrer arbeiten zusammen und verständigen sich in Erziehungs- und Schulfragen. Dazu geben Elternsprechtage, Klassenabende, Einzelgespräche, Schulveranstaltungen und – feiern Gelegenheit.

Die gemeinsame Betrachtung menschenkundlicher Fragen ist erstrebenswert. Hierfür ist es notwendig, sich mit den Grundlagen der Waldorfpädagogik bekannt zu machen.

Die schulischen Organe der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern als Ausdruck der Selbstverwaltung sind: Der Eltern-Lehrer-Vertrauenskreis, die Arbeitskreise und der Vorstand des Trägervereins. Auf das Erscheinen des Samstagsbriefes und der Schulzeitung wird hingewiesen.

Die Lehrerschaft verantwortet kollegial den pädagogischen Bereich. Die Aufgaben der Schulverwaltung werden durch die o.a. Organe und die Lehrerschaft wahrgenommen. In der Schulführungskonferenz sind diejenigen Lehrer vereinigt, die sich auf Dauer mit der Schule verbinden wollen. Zusätzlich können auch weitere Mitarbeiter in die Schulführungskonferenz aufgenommen werden.

Für alle pädagogischen und innerschulischen Anliegen der Erziehungsberechtigten ist zunächst der jeweils verantwortliche Lehrer zuständig. Sofern es gewünscht wird, können sich die Erziehungs-berechtigten aber auch schriftlich an das Kollegium (Lehrerkonferenz) wenden.

### **2. Lehrplan**

Der Lehrplan der Waldorfschulen ist von der 1. bis zur 12. Klasse zusammenhängend aufgebaut. Er enthält teilweise andere Inhalte als die Lehrpläne der staatlichen Schulen, darüber hinaus ist der Unterrichtsinhalt anders gegliedert. Daher sollte die Schule von der 1. Klasse an besucht werden. Bei späterer Aufnahme werden die Schüler nach Alter, Entwicklung und Kenntnissen eingestuft-. Alle Schüler rücken in der Regel gemeinsam in die nächsthöhere Klasse vor (kein Sitzenbleiben). Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 13 gilt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen.

Der Religionsunterricht ist in der Waldorfschule von Klasse 1 – 12 verbindliches Unterrichtsfach.

Die Praktika, die in den Klassen 9 – 12 durchgeführt werden, sind gleichfalls verbindlicher, integrierter Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Als Textzeugnis orientiert es über das Verhalten, die Entwicklung und die Leistungen des Schülers. Im Falle von Abgangs- und Abschlusszeugnissen in der Oberstufe werden zusätzlich Notenzeugnisse ausgefertigt.

### **3. Schulträger**

Der Trägerverein ist die Freie Waldorfschule Lippe-Detmold e.V..

## **II. Hausordnung**

gültige Fassung vom Januar 2015

### **1. Schulbesuch**

Die Erziehungsberechtigten haben die Aufgabe, für den geordneten Schulbesuch des Schülers Sorge zu tragen; mündige Schüler sind dafür selbst verantwortlich. Zu einem ordnungsgemäßen Schulbesuch gehört der pünktliche und regelmäßige Besuch des Unterrichts und die aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, sowie der Besuch der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen.

Um die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten jederzeit zu ermöglichen, sind diese verpflichtet, Adressänderungen und neue Telefonnummern, sowie Änderungen der Sorgeberechtigung dem Schulbüro innerhalb einer Woche mitzuteilen. Entsprechendes gilt ebenso für die mündigen Schüler.

Schulversäumnisse sind spätestens nach 2 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Telefonische Entschuldigungen gelten nur als vorläufige Benachrichtigungen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuches bringt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung mit, die außer dem Grund die Dauer des Schulversäumnisses enthält. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit des Schülers (evtl. ärztliche Bescheinigung)
- b) ansteckende Krankheit in der Familie
- c) besondere Familienereignisse (Hochzeit, Todesfall, usw.).

Urlaub vom Unterrichtsbesuch kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag hin gewährt werden, und zwar bis zu einem Tag pro ¼ Jahr durch den Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer, darüber hinaus nur durch die Lehrerkonferenz. Der Antrag ist rechtzeitig vorher zu stellen.

Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der Fachlehrer. Für eine Befreiung über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht einzelner Stunden und/oder ganzer Tage kann im Wiederholungsfalle den weiteren Verbleib in der Schule in Frage stellen.

### **2. Verhalten auf dem Schulgelände**

Das Schulgebäude, das Gelände und seine Einrichtungen dürfen von den Benutzern grundsätzlich nur für den offensichtlich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Nutzung ist untersagt. Für Schäden haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

Schäden irgendwelcher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Auf dem Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot. Nach Abschnitt 2, § 10 Absatz (1) Jugendschutzgesetz darf Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen auch außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet werden. In Anlehnung an Abschnitt 2, § 9 Absatz (1) Jugendschutzgesetz darf Jugendlichen unter 18 Jahren der Verzehr alkoholischer Getränke auch außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet werden.

Sonderregelungen beschließt die Konferenz.

Das Werfen mit Schneebällen und Steinen ist auf dem Schulgelände verboten. Ebenso verboten ist das Mitbringen von Feuerzeugen u.ä. sowie das Zünden von pyrotechnischen Erzeugnissen.

„Handys und digitale Speichergeräte der Schüler/innen sind auf dem Schulgelände und im Unterricht unsichtbar und ausgeschaltet. Mit der Genehmigung einer Lehrkraft kann das Handy in Notfällen benutzt werden.

Bei Verstoß gegen diese Regelung nimmt die den Verstoß feststellende Lehrkraft das Gerät an sich und deponiert es sicher. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen können das Gerät am nächsten Schultag abholen.“

Das Rad-, Moped- und Motorradfahren auf dem Schulgelände ist untersagt. Hierzu gehört auch das Fahren mit Rollschuhen, Inlinern, Skatboards und anderen Sportgeräten. Auch dürfen Autos von Schülern und Eltern hier außer für Sonderveranstaltungen nicht geparkt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit auf dem Schulhof sind Schüler morgens zum Unterrichtsbeginn an der Blomberger Straße abzusetzen und nach dem Unterrichtschluss von dort abzuholen. Die Schulzufahrten müssen in jedem Fall freigehalten werden.

Das Verlassen des Pausenhofes während der Schulzeit ist verboten. In den großen Pausen ist der Schulhof aufzusuchen.

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 57 Absatz 1 Schulgesetz für NRW (vgl. BASS 12-08 Nr. 1) werden die folgenden Ausnahmen festgelegt:

- Schülerinnen und Schülern der Klassen 11, 12 und 13 ist es gestattet, das Schulgelände in Freistunden und Pausen zu verlassen.
- Schülerinnen und Schülern der Klassen 12 und 13 kann von der Oberstufenkonferenz gestattet werden, in Freistunden und Pausen in ihren Klassenräumen zu bleiben.

Schüler bis einschließlich zur 4. Klasse müssen nach Unterrichtsende entweder abgeholt werden, mit dem öffentlichen Nahverkehr heimfahren oder den Hort aufsuchen.

Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind dem Schulbüro unverzüglich mitzuteilen, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.

Hunde sind auf dem Schulgelände aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene nicht erlaubt.

Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Gleiches gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.

Die Schule hat das Recht, Schulhefte und im Unterricht angefertigte Arbeiten einzubehalten.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Schulverfassung und Hausordnung ist ab dem 14.12.1998 verbindlich.

### **4. Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände bis an die Blomberger Straße und die Falkenkrugstraße.

**Außerdem gilt die Allgemeine Schulordnung N.R.W..**

Das Lehrerkollegium der Freien Waldorfschule Lippe-Detmold e.V.